

Bankgarantie zu Unrecht gezogen? Schnell prüfen

18.12.2016 | 18:24 | Von Benedikt Kommenda (Die Presse)

OGH verweist Unternehmer, der geleistete Garantie zurückfordert, auf dreijährige Verjährungsfrist.

Wien. Der Oberste Gerichtshof (OGH) sorgt für rasche Klarheit, was Streitigkeiten um zu Unrecht beanspruchte Haftrücklassgarantien betrifft. In Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung hat er entschieden, dass für Rückforderung einer unberechtigt abgerufenen Garantie statt der allgemeinen 30-jährigen Verjährungsfrist nur die kurze Frist von drei Jahren gilt.

Die Haftrücklassgarantie spielt vor allem in der Baubranche eine wichtige Rolle. Sie erfüllt die gleiche Funktion wie ein Haftrücklass, bei dem der Auftraggeber einen Teil des Werklohns zurückbehält, um damit für etwaige Gewährleistungsansprüche abgesichert zu sein. Bloß dass im Fall der Garantie gleich der volle Werklohn bezahlt wird und die Sicherungsfunktion auf eine Bankgarantie übergeht.

So wurde es auch im Fall eines Hotelbaus in Tirol vereinbart. Für fünf Prozent der Auftragssumme übernahm eine Bank eine Garantie. Die Auftraggeber nahmen sie wegen behaupteter Mängel auch wirklich in Anspruch. Erst drei Jahre und zwei Monate später forderte das Bauunternehmen die ausgezahlten Beträge zurück, für die es der Bank gegenüber hatte eintreten müssen: zu spät, wie alle drei Instanzen entschieden.

Laut OGH (10 Ob 62/16i) ist auf die Rückforderung die gleiche kurze Verjährungsfrist anzuwenden wie auf den primären Anspruch auf Werklohn. „Da der bei einem Haftrücklass zurückbehaltene Werklohn grundsätzlich nach § 1486 Z 1 ABGB (nach drei Jahren, Anm.) verjährt, hat Entsprechendes auch für die Rückforderung der zu Unrecht in Anspruch genommenen Garantiebeträge zu gelten.“

Für Anwalt Michael Achleitner (Wiedenbauer Mutz Winkler & Partner), der den beklagten Auftraggeber vertreten hat, ist die Entscheidung folgerichtig: Sie entspreche auch dem Zweck der kurzen Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche, Streitigkeiten über den Zustand der Sache möglichst rasch zu klären.

© DiePresse.com